Stadt Wuppertal
Der Oberbürgermeister

| | | |
|---|---|---|
| **Bericht** | Geschäftsbereich | Stadtentwicklung, Bauen, Verkehr, Umwelt |
| | Ressort / Stadtbetrieb | Ressort 104 - Straßen und Verkehr |
| | Bearbeiter/in<br>Telefon (0202)<br>Fax (0202)<br>E-Mail | Henrik Mücher<br>563 4783<br>563 8422<br>henrik.muecher@stadt.wuppertal.de |
| | Datum: | 10.03.2020 |
| | **Drucks.-Nr.:** | **VO/0226/20**<br>öffentlich |

| Sitzung am | Gremium | Beschlussqualität |
|---|---|---|
| **17.06.2020** | **Hauptausschuss** | **Entscheidung** |

**Bürgerantrag gem. § 24 GO NRW Rudolfstraße Höhe Haus Nr. 42**

## Grund der Vorlage

Bürgerantrag § 24 GO NRW vom 26.02.2020
Maßnahmen zur Verbesserung der Verkehrssicherheit im Bereich der Rudolfstraße 42

## Beschlussvorschlag

Der Hauptausschuss beschließt die Neureglung des ruhenden Verkehrs.

## Einverständnisse

Entfällt.

## Unterschrift

Meyer

## Begründung

Im Bereich der Rudolfstraße 26 bis 48 wird auf beiden Seiten am Fahrbahnrand geparkt. Verkehrliche Einschränkungen gibt es nicht. Im Rahmen des Projektes Nordbahntrasse wurde auf Höhe der Rudolfstraße 42 ein Zugang errichtet. Um das Parken zu verhindern und das Queren der Straße zu verbessern, wurde der Gehweg verbreitert und die Fahrbahn eingeengt.

Im vorliegenden Bürgerantrag wird die Verkehrssicherheit an der Fahrbahnquerung auf Höhe Rudolfstraße 42 bemängelt. Der Antragsteller wünscht einen Fußgängerüberweg oder eine Mittelinsel oder eine Lichtzeichenanlage aber mindestens die Sichtbeziehungen zu verbessern.
Die Vorschläge wurden von der Fachverwaltung geprüft, für einen Fußgängerüberweg fehlen die notwendigen Fußgängerzahlen von 50 Fg/h. Die Fahrbahn ist für eine Querungshilfe nicht ausreichend breit und für eine Lichtzeichenanlage fehlen die finanziellen Mittel. In unmittelbarer Nähe befinden sich zwei Lichtzeichenanlagen, somit besteht auch keine Notwendigkeit.
Um die Sichtverhältnisse zu verbessern soll auf der nordöstlichen Fahrbahnseite der ruhende Verkehr eingeschränkt werden. Das Parken soll in diesem Bereich nur für PKW´s gestattet werden (siehe Anlage 2). Der Parkstreifen hat hier eine Breite von 2,5 m und wird daher auch von LKWs genutzt. Gegenüberliegend beträgt die Breite nur 2,0 m, somit besteht hier kein Bedarf nachzuregeln.

**Kosten und Finanzierung**

Die erforderlichen Mittel in Höhe von 800,-€ stehen im Teilergebnisplan 2020 für die Produktgruppe 5401 „öffentliche Verkehrsflächen“ beim PSP-Element 4.415401.501.001 „Verkehrslenkende Straßenausstattung“ zur Verfügung.

**Zeitplan**

Die Umsetzung erfolgt zeitnah.

**Anlagen**

01 Anlage 1 Bürgerantrag gemäß § 24 GO NRW vom 26.02.2020
02 Anlage 2 Beschilderungsplan